
Handelsregister

Merkblatt

Neueintragung eines Vereins

1. Anmeldung

Mit der Anmeldung beantragt der Vorstand, den Verein im Handelsregister einzutragen. Die Anmeldung muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Angabe von Firma, Sitz (politische Gemeinde), Rechtsdomizil (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Ortschaft)
- Aufführung der für die Eintragung erforderlichen Belege (siehe nachfolgende Ziffern)

Die Anmeldung muss von einem Mitglied des Vorstandes mit Einzelunterschrift oder von zwei Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet sein (Art. 17 Abs. 1 lit.c HRegV). Zusätzlich sind die Unterschriften aller übrigen zeichnungsberechtigten Personen anzubringen (Art. 21 Abs. 1 HRegV). Sämtliche Unterschriften aller zeichnungsberechtigten Personen sind notariell zu beglaubigen (Art. 18 Abs. 2 und Art. 21 Abs. 1 und 3 HRegV). Die Unterschriftsbeglaubigung muss sämtliche Angaben gemäss Art. 24b HRegV beinhalten.

2. Protokoll der Gründungs- oder Generalversammlung

Die Beschlüsse zur Gründung eines Vereins oder zur Eintragung eines bereits bestehenden Vereins im Handelsregister sind in einem schriftlichen Protokoll (Gründungs- oder Vereinsversammlungsprotokoll) zu fassen. Es muss die Annahme der Statuten, die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und - bei einem revisionspflichtigen Verein - die Wahl der Revisionsstelle beinhalten (Art. 90 Abs. 1 lit. a HRegV). Das Protokoll ist vom Vorsitzenden sowie vom Protokollführer original handschriftlich zu unterzeichnen. Sollte der Verein bereits bestehen, müssen sämtliche Vorstandsmitglieder bestätigt und die Statuten als Ganzes genehmigt werden.

3. Statuten

Die Statuten müssen den Zweck, die Mittel und die Organisation des Vereins regeln (Art. 60 Abs. 2 ZGB). Zudem ist der Name und der Sitz festzuhalten. Die Statuten sind mit dem Genehmigungsdatum zu versehen und durch ein Mitglied des Vorstandes im Original zu unterzeichnen (Art. 61 ZGB i.V.m. Art. 22 Abs. 4 und Art. 90 Abs. 1 lit. b HRegV).

4. Wahlannahmeerklärungen der Mitglieder des Vorstandes und der allfälligen Revisionsstelle

Die Erklärungen der Mitglieder des Vorstandes sind original handschriftlich unterzeichnet einzureichen. Die Wahlannahme kann auch durch die Unterzeichnung der Anmeldung oder des Protokolls der Gründungsversammlung erfolgen. Die Wahlannahmeerklärung der Revisionsstelle ist dem Handelsregister im Original einzureichen, sofern im Protokoll der Gründungsversammlung nicht notariell festgehalten wurde, dass der entsprechende Beleg anlässlich der Gründung vorgelegen hat (Art. 90 Abs. 1 lit. c sowie Abs. 2 HRegV).

5. Protokoll des zuständigen Vereinsorgans über die Konstituierung des Vorstandes und die Bestimmung der zeichnungsberechtigten Personen

Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, muss er sich konstituieren. Ob die Gründungsversammlung und/oder der Vorstand für die Konstituierung (z.B. Wahl des Präsidenten, Vizepräsidenten, Aktuars, etc.) zuständig sind, ergibt sich aus den Statuten. Das gemäss Statuten zuständige Organ hat zudem die Art der Unterschrift der zeichnungsberechtigten Personen (Einzelunterschrift, Kollektivunterschrift zu zweien, etc.) festzulegen. Halten die Statuten bereits explizit fest, wie die Mitglieder des Vorstandes zu zeichnen haben, so erübrigt sich ein entsprechender Hinweis im Protokoll. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden

und vom Protokollführer im Original zu unterzeichnen. Bei einem Zirkularbeschluss sind die Unterschriften sämtlicher Mitglieder des Vorstandes anzubringen.

6. Erklärung betreffend Rechtsdomizil

Dem Handelsregister muss mitgeteilt werden, ob der Verein an der einzutragenden Adresse über ein Rechtsdomizil verfügt (Art. 117 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 lit. c HRegV). Diese Adresse bildet den Mittelpunkt ihrer administrativen Tätigkeit und es können dort Mitteilungen aller Art zugestellt werden (BGE 100 Ib 455 E. 4). Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, liegt eine c/o-Adresse vor. In diesem Fall hat der Domizilhalter eine schriftliche Erklärung einzureichen, dass er dem Verein an der angegebenen Adresse Domizil gewährt (Art. 90 Abs. 1 lit. e i.V.m. Art. 117 Abs. 3 HRegV).

7. Liste aller Vereinsmitglieder

Sofern die Statuten eine (un)beschränkte persönliche Haftbarkeit oder Nachschusspflicht der Mitglieder vorsehen, ist ein Verzeichnis der Mitglieder (mit Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Heimatort und Wohnort) einzureichen, original handschriftlich unterzeichnet durch ein Mitglied des Vorstandes (Art. 90 Abs. 1 lit. f HRegV).

8. Übersetzungen

Fremdsprachigen Belegen ist grundsätzlich eine beglaubigte Übersetzung beizufügen (Art. 20 Abs. 3 HRegV). Übersetzungen werden nur von dazu qualifizierten Übersetzern (z.B. amtliche Übersetzer, diplomierte Dolmetscher) anerkannt.

9. Besondere Voraussetzung der Eintragung

Eine Rechtseinheit wird nur als Verein ins Handelsregister eingetragen, wenn sie nicht gleichzeitig einen wirtschaftlichen Zweck verfolgt und ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt (Art. 91 HRegV).